

kriens

Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)



vom 25. November 1999

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

18. April 2000

Erlass Nummer

6202

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt ¹	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	3
Art. 3	Zuständige Behörde ²	3
II	Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen	3
Art. 4	Pflicht	3
Art. 5	Bemessung ²	3
Art. 6	Normbedarf ²	4
Art. 7	Abstellflächen für Zweiradfahrer ¹	5
Art. 8	Abstellflächen für Fahrzeuge von Gehbehinderten	5
Art. 9	Abstellflächen für schwere Motorwagen	5
Art. 10	Lage der Abstellflächen	5
Art. 11	Ausmass der Verkehrsflächen	5
Art. 12	Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen ¹	5
Art. 13	Sicherstellung der Benutzbarkeit ²	5
III	Erlass oder Verbot der Erstellung von Abstellflächen	6
Art. 14	Erlass oder Verbot der Erstellung ²	6
IV	Ersatzabgaben	6
Art. 15	Voraussetzungen	6
Art. 16	Berechnung ^{1,2}	6
Art. 17	Herabsetzung und Erlass ²	6
Art. 18	Verwendung	6
Art. 19	Fälligkeit	7
V	Schlussbestimmungen	7
Art. 20	Strafbestimmungen	7
Art. 21	Vollzug ²	7
Art. 22	Hängige Verfahren ²	7
Art. 23	Aufhebung von Vorschriften ²	7
Art. 24	In-Kraft-Treten	7
	Tabelle der Änderungen des Reglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 25. November 1999	8

Der Einwohnerrat Kriens erlässt gestützt auf die §§ 19 k und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 sowie die Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, § 11, Ziff. 2 und 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990, Art. 23 des Strassenreglements der Stadt Kriens vom 12. März 1998 folgendes Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund: ¹

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt ¹

¹ Das Reglement gilt für das ganze Stadtgebiet.

² Es regelt die Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund, das Verbot der Erstellung sowie die Ersatzabgaben gem. § 95, Abs. 1 des kant. Strassengesetzes für nicht zu erstellende Abstellflächen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.

² Als Abstellplatz gilt die Abstellfläche für einen leichten Motorwagen.

³ Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendepunkte und dergleichen.

Art. 3 Zuständige Behörde ²

Der Stadtrat setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen nach den Artikeln 4 ff sowie die Ersatzabgaben nach den Artikeln 15 ff in der Baubewilligung fest. Er verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung gemäss Artikel 14.

II Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen

Art. 4 Pflicht

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat der Bauherr bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Kunden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

Art. 5 Bemessung ²

¹ Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Nutzung des Grundstücks.

² Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind die nach Artikel 6 berechneten Abstellplätze zu erstellen.

³ Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Artikel 6 zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellplätze erfordert, sind diese zu erstellen.

⁴ Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Stadtrat bei der Berechnung der Abstellplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

Art. 6 Normbedarf ²

¹ Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.

² Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der anrechenbaren Geschossfläche, der Anzahl Arbeitsplätze, der Verkaufsfläche oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall.

³ Der Normbedarf an Abstellplätzen berechnet sich wie folgt:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für	
	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden
<u>Wohnbauten</u> Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus	1 A. pro 100 m ² anrechenbare Geschossfläche (AGF); mindestens 2 A. pro Haus 1 A. pro 100 m ² AGF; mindestens 1 A. pro Wohnung	keine zusätzlichen A. zusätzlich 15 %
<u>Industrie-/Gewerbebetriebe</u>	1 A. pro 60 - 120 m ² AGF, je nach Betriebsart	In nebenstehenden Zahlen sind die Besucher-Parkplätze inbegriffen.
<u>Dienstleistungsbetriebe</u> Kundenintensive Betriebe Übrige Betriebe	1 A. pro 50 m ² AGF 1 A. pro 60 - 80 m ² AGF	Die Aufteilung erfolgt durch den Stadtrat im Baubewilligungsverfahren unter Berücksichtigung von Nutzungsart, Lage und Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr.
<u>Verkaufsgeschäfte</u> Kundenintensive Geschäfte Übrige Geschäfte	1 A. pro 50 m ² AGF 1 A. pro 60 - 80 m ² AGF	
<u>Spezialnutzungen</u> Einkaufszentren, Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen usw.	nach besonderer Berechnung im Einzelfall ¹⁾	nach besonderer Berechnung im Einzelfall. ¹⁾

¹⁾ Als Richtlinien gelten die einschlägigen Normen des Vereins Schweiz. Strassenfachleute (VSS)

⁴ Bruchteile von weniger als 0,5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0,5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

⁵ Die anrechenbare Geschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes sowie der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz.

⁶ Verkaufsfläche ist diejenige Fläche, die dem Kunden zugänglich ist, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche.

⁷ Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen wird die Anzahl der Abstellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt. ¹⁾

⁸ Verkehrsflächen können als Abstellflächen angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Art. 7 Abstellflächen für Zweiradfahrer ¹

Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneter Stelle Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Ausmass der Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage. Für das Nähere wird auf Art. 43 des Bau- und Zonenreglements der Stadt Kriens verwiesen.

Art. 8 Abstellflächen für Fahrzeuge von Gehbehinderten

¹ Auf Abstellflächen mit mehr als 40 Abstellplätzen ist pro 40 Abstellplätze mindestens ein Abstellplatz für Gehbehinderte in der Nähe der Baute zu reservieren und zu kennzeichnen. Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, können Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten auch auf kleineren Abstellflächen verlangt werden.

² Die Gestaltung der Gehbehindertensparkplätze richtet sich nach der Schweizer Norm 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

Art. 9 Abstellflächen für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellflächen zu erstellen.

Art. 10 Lage der Abstellflächen

¹ Die Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zu Gunsten seines Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.

² Als angemessene Entfernung gilt in der Regel eine Distanz von 200 m vom Baugrundstück. Zu berücksichtigen sind die örtlichen Verhältnisse.

Art. 11 Ausmass der Verkehrsflächen

Das Ausmass der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit.¹⁾

Art. 12 Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen ¹

¹ Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen.

² Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstell- und Verkehrsflächen zu begrünen. Für das Nähere wird auf Art. 39 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements der Stadt Kriens verwiesen.

³ Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

Art. 13 Sicherstellung der Benutzbarkeit ²

¹ Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Stadtrates.

² Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellflächen sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

III Erlass oder Verbot der Erstellung von Abstellflächen

Art. 14 Erlass oder Verbot der Erstellung ²

¹ Der Stadtrat kann das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen ganz oder teilweise herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn

- a. verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
- b. bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
- c. die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
- d. für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden.

² Aus dem Normbedarf nach Artikel 6 ergibt sich nach dieser Herabsetzung der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen.

IV Ersatzabgaben

Art. 15 Voraussetzungen

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung des reduzierten Bedarfs an Abstellplätzen im Sinne von Art. 14 nicht oder nur in beschränktem Umfang zulassen oder die Erstellungskosten unzumutbar sind, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 16 Berechnung ^{1, 2}

¹ Für jeden fehlenden Abstellplatz ist die folgende Ersatzabgabe zu entrichten:

Zentrumszone	Fr.	7'000.00
Zentrumserweiterungszonen	Fr.	5'000.00
5-geschossige Wohnzone	Fr.	3'500.00
4-geschossige Wohnzone a	Fr.	1'700.00
4-geschossige Wohnzone b	Fr.	1'800.00
3-geschossige Wohnzone	Fr.	1'500.00
2-geschossige Wohnzone	Fr.	1'300.00
Wohn-/Arbeitszone	Fr.	1'500.00
Arbeitszone	Fr.	3'000.00
Zone für öffentliche Zwecke	Fr.	1'300.00
Forst- und Erholungszone sowie Krienser Hochwald	Fr.	1'300.00
Übriges Stadtgebiet	Fr.	1'300.00

² Die Ansätze beruhen auf dem Stand des Luzerner Baukostenindex vom 01.10.1999 (775.0 Punkte). Verändert sich dieser Index um mehr als fünf Punkte hat der Stadtrat die Kompetenz, die Höhe der Ersatzabgaben entsprechend anzupassen.

Art. 17 Herabsetzung und Erlass ²

Der Stadtrat kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Wohnraum oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.

Art. 18 Verwendung

Die Ersatzabgaben sind für die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.

Art. 19 Fälligkeit

¹ Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug gemäss § 203 Absatz 1d des Planungs- und Baugesetzes. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

² Vor Baubeginn müssen 50 % der errechneten Ersatzabgaben in Form einer Akontozahlung beglichen werden. In Ausnahmefällen kann die Bezahlung der restlichen 50 % auf max. 3 Jahre verteilt werden.

V Schlussbestimmungen**Art. 20 Strafbestimmungen**

Bei Widerhandlungen gegen die Art. 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 dieses Reglements sind die Strafbestimmungen von § 100 des Strassengesetzes anwendbar.

Art. 21 Vollzug²

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat.

Art. 22 Hängige Verfahren²

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat.

Art. 23 Aufhebung von Vorschriften²

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Stadtrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 24 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Kriens, 25. November 1999
Einwohnerrat Kriens

Michael Töngi
Einwohnerratspräsident

Robert Lang
Schreiber

Genehmigt vom Regierungsrat am 18. April 2000 (RRB Nr. 612)

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 25. November 1999

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Ingress Art. 1 Abs. 1 Art. 7 Art. 12 Abs. 2 Art. 16 Abs. 1	geändert	Gemeinde / Gemeindegebiet	140/2018
2	1. Januar 2019	Art. 3 Art. 5 Abs. 4 Art. 6 Abs. 3 (Tabelle) Art. 13 Abs. 1 Art. 14 Abs. 1 Art. 16 Abs. 2 Art. 17 Art. 21 Art. 22 Art. 23	geändert	Gemeinderat	140/2018